



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
77 Tagesordnung 35. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch, 29.11.2017, 17:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Halterner Str. 5, 46284 Dorsten	279
78 Bebauungsplan Dorsten Nr. 250 „Wohnbebauung ehem. Pfarrgarten Paulusstraße“ - Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	281
79 Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie zugleich 07. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten - Bekanntmachung der wiederholten öffentlichen Auslegung	285
80 Einleitung des Wegeeinziehungsverfahrens für ein Teilstück der Gemeindestraße „Baumstraße“ - westlich des Wohnhausgrundstückes „Baumstraße 17“- im Gewerbegebiet Wenger- Höfe im Stadtteil Hervest - öffentliche Bekanntmachung	295
81 Öffentliche Bekanntmachung der Wirtschaftsförderung in Dorsten Gesellschaft mit beschränkter Haftung (WINDOR)	299

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro  
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten [www.dorsten.de](http://www.dorsten.de) veröffentlicht.

### Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:  
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite [www.dorsten.de](http://www.dorsten.de) – Ratsinformationssystem (<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

**Tagesordnung 35. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch,  
29.11.2017, 17:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses,  
Haltrerner Str. 5, 46284 Dorsten**

**Öffentliche Sitzung**

**Punkt**

- 1 Bekanntgaben
- 2 Besetzung des Schulausschusses  
- Nachfolgeregelung für das ausgeschiedene beratende Mitglied  
Pfarrer Carsten Roeger
- 3 Besetzung des Jugendhilfeausschusses  
- Nachfolgeregelung für das ausgeschiedene stimmberechtigte  
Mitglied Manfred Wrobel
- 4 Wirtschaftsplan des Entsorgungsbetriebes Stadt Dorsten für das Jahr 2018
- 5 Erlass einer Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Dorsten  
(Wettbürosteuersatzung)
- 6 Erlass einer Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die  
Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dorsten (Straßenreinigungs-  
und Gebührensatzung)
- 7 Erlass einer Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und die  
Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren in der Stadt Dorsten (Abfallwirtschafts-  
und Gebührensatzung)
- 8 Umbau des Tennenplatzes beim SSV Rhade zu einem Kunstrasenplatz
- 9 Gute städtische Infrastruktur - Nachhaltige Sanierung und Weiterentwicklung für die  
Zukunft  
- Antrag der CDU-Fraktion vom 07.11.2017
- 10 Zielvorgaben und Arbeitsprogramme der Stadtämter 2018
- 11 Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes 2018 - 2021
- 12 Stellenplan 2018
- 13 Erlass der Haushaltssatzung 2018
- 14 Wir machen MITte  
hier: B1, Quartierskonzept Wohnen
- 15 Schulorganisatorische Maßnahmen nach § 81 SchulG NRW nach Maßgabe der Schul-  
entwicklungsplanung der Stadt Dorsten  
- Errichtung einer Sekundarschule (Neue Schule Dorsten)  
- Auflösung der Geschwister-Scholl-Schule  
- Auflösung der Dietrich-Bonhoeffer-Schule  
- Auflösung der Erich-Klausener Schule

16 Partner des Ehrenamtes bzw. Partner des Klima- und Umweltschutzes  
- Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, FDP und  
Grüne vom 16.11.2017

17 Anfragen, Anregungen, Hinweise

### **Nichtöffentliche Sitzung**

#### **Punkt**

18 Bekanntgaben

19 Anfragen, Anregungen, Hinweise

Dorsten, 22. November 2017



Tobias Stockhoff  
Bürgermeister

**Bebauungsplan Dorsten Nr. 250**  
**„Wohnbebauung ehem. Pfarrgarten Paulusstraße“**  
**- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 17.10.2017 die öffentliche Auslegung des o.g. Bebauungsplanes beschlossen.

Anlass und Ziel der Planung

Aufgrund von Strukturveränderungen in katholischen Kirchengemeinden ergeben sich auch veränderte Rahmenbedingungen für die katholische Kirchengemeinde St. Paulus in Hervest, so dass das bisherige Pfarrhaus (Paulusstraße 6) entbehrlich geworden ist. Die Gemeinde hat beschlossen, das Gebäude mit einem angemessenen Gartenanteil zu veräußern. Der übrige Teil des Pfarrgartens soll einer maßvollen städtebaulichen Ergänzung der Wohnbebauung zugeführt werden.

Über gestalterische Festsetzungen soll der historisch geprägten Umgebungsbebauung (Dorfkern Hervest mit mehreren Baudenkmalern) Rechnung getragen und ein städtebaulich unangemessener Kontrast vermieden werden. Es sind zwei Einfamilienhäuser und eine Stellplatzanlage für die Kirchengemeinde geplant. Im Bebauungsplan werden Baufenster mit Baulinien (zur Paulusstraße) und engen Baugrenzen festgesetzt.

Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Dorsten-Hervest, westlich der Dorfstraße und erfasst eine Grün- bzw. Gartenfläche (ehem. Pfarrgarten) sowie ein kleineres Wäldchen im südlichen Teilbereich. Nördlich des Plangebietes liegt der historisch geprägte Dorfkerne „Dorf Hervest“; südlich des Plangebietes schließt sich die Auenlandschaft der Lippe an.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Hiermit wird bekanntgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Entwurfsbegründung Teil I Allgemeiner Teil und Teil II Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit

vom	29.11.2017
bis einschließlich	29.12.2017

im Rathaus der Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, im 2. OG. des Haupttreppenhauses zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich ausliegt:

montags bis donnerstags	08.00 Uhr - 16.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr - 13.00 Uhr
sowie nach mündlicher Vereinbarung	

Dabei wird der Öffentlichkeit – Erwachsene, Jugendliche und Kinder – Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Umweltbericht enthält Aussagen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Gesundheit, Landschaft, Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Luftthygiene, Kultur und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen.

Die Unterlagen sind ebenfalls im Internet auf der Homepage der Stadt Dorsten [www.dorsten.de](http://www.dorsten.de) unter der Rubrik Verwaltung & Service / Bauen und Wohnen / Aktuelle Bürgerbeteiligung abrufbar.

Neben dem Entwurf des Plans einschließlich der Begründung Teil I Allgemeiner Teil und Teil II Umweltbericht sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten. Diese Dokumente können in Zimmer 218 im 2. OG des Rathauses eingesehen werden:

<b>Art der vorhandenen Information</b>	<b>Urheber</b>	<b>Thematischer Bezug</b>
<p><b>3 Fachgutachten</b></p> <p>Immissionsgutachten Bebauungsplan Dorsten Nr. 250 „Wohnbebauung ehem. Pfarrgarten Paulusstraße“</p> <p>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I). Bebauungsplan Dorsten Nr. 250 „Wohnbebauung ehem. Pfarrgarten Paulusstraße“</p> <p>Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 250</p>	<p>Ingenieurbüro für Akustik und Um- welttechnik 19. Juli 2016 / Haltern am See</p> <p>Landschaft + Siedlung GbR (2016) Stand Januar 2016 / Recklinghausen</p> <p>Landschaft + Siedlung GbR Stand Februar 2017</p>	<p>Immissionsgutachten passive Schutzmaßnahmen gegen Ver- kehrslärm kein Hinweis auf mögliche Konflikte durch Ge- ruchsimmissionen im Plange- biet gegeben</p> <p>artenschutzrechtliche Prüfung Ergebnis keine relevante Be- einträchtigungen erkennbar.</p> <p>Grünordnungsplan</p>
<p><b>5 Stellungnahmen</b></p> <p>von Behörden und sonsti- gen Trägern öffentlicher Belange</p>	<p>Kreis Recklinghausen - (untere Bodenschutzbehörde);</p> <p>- (Träger der Landschaftsplanung, Fachdienst Umwelt, Ressort 70-2);</p> <p>- (untere Naturschutzbehörde, Fachdienst Umwelt, Ressort 70-4);</p> <p>Regionalforstamt Ruhrgebiet</p> <p>Stadt Dorsten – Ordnungsamt Schreiben vom Staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst</p>	<p>schutzwürdige Böden, Hinwei- se zur Vermeidung von Boden- verdichtung</p> <p>Landschaftsschutzgebiet L 14</p> <p>Vermeidung von Boden- verdichtung sowie Schad- und Fremdstoffeinträgen; Nieder- schlagswasser, versiegelte Flächen,</p> <p>Gehölzschutz, Waldbestand Erforderliche Ersatzaufforstung</p> <p>Kampfmittelbelastung</p>

Ebenso sind die in den Planunterlagen angeführten DIN-Normen einsehbar.

- DIN 4109 Schallschutz im Hochbau
- DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten

Stellungnahmen zu diesem Entwurf können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Zimmer **218** abgegeben werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme auf elektronischem Weg an [planung-und-umwelt@dorsten.de](mailto:planung-und-umwelt@dorsten.de) zu übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die Stellungnahmen, die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgebracht werden, entscheidet die Gemeindevertretung im Rahmen der Abwägung und damit in rechtmäßiger Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben.  
Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies in öffentlicher Sitzung erfolgt und Stellungnahmen mit Namen, Adresse usw. somit auch Dritten - u. a. über das Ratsinformationssystem im Internet - öffentlich zugänglich sind.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Dorsten Nr. 250 „Wohnbebauung ehem. Pfarrgarten Paulusstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

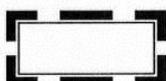
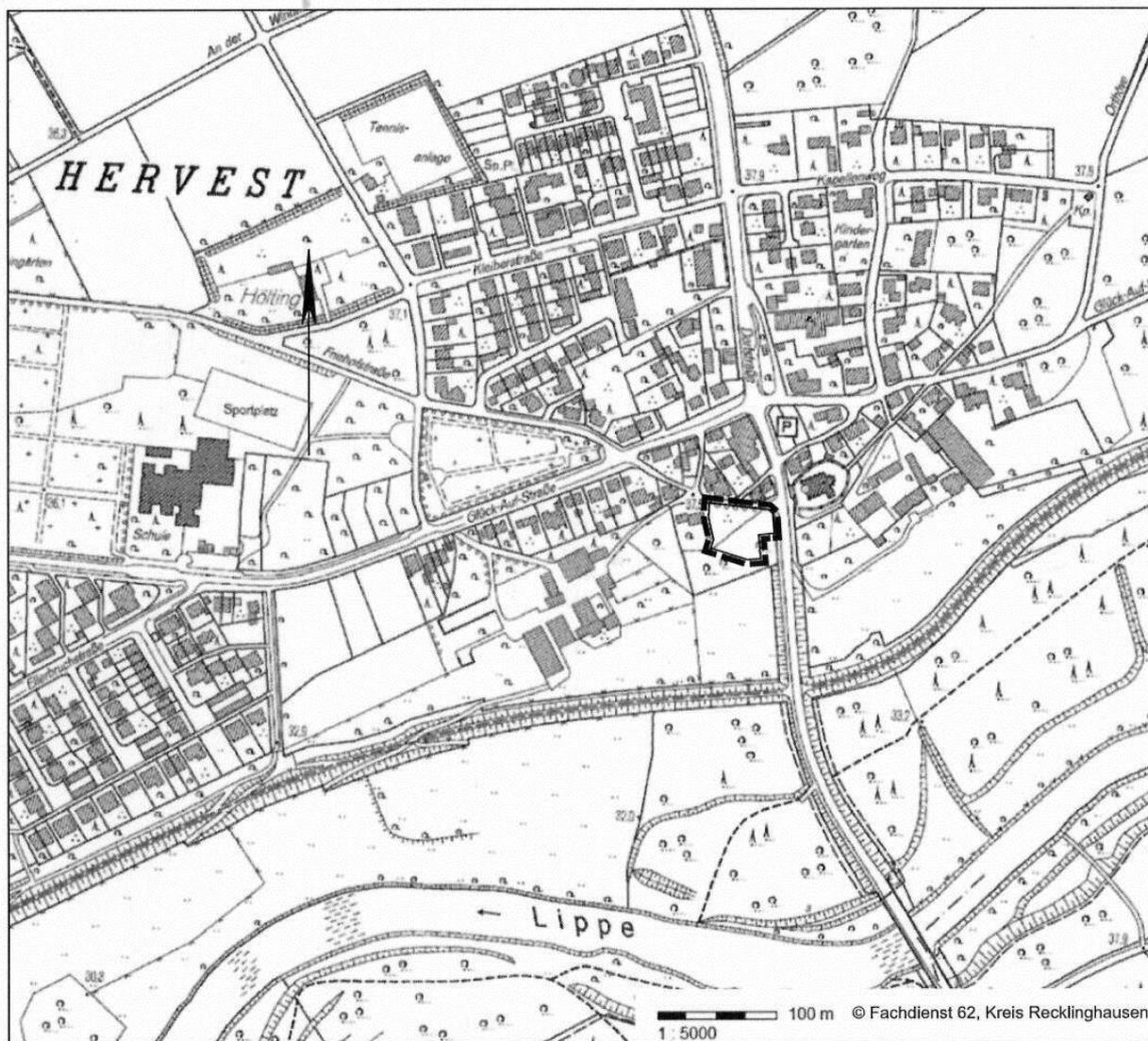
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 10.11.2017

Der Bürgermeister  
I.V.

gez.  
Holger Lohse  
Technischer Beigeordneter

Bebauungsplan Dorsten Nr. 250  
"Wohnbebauung ehem. Pfarrgarten Paulusstraße"  
ÜBERSICHTSPLAN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des  
Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

## **Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie zugleich 07. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten - Bekanntmachung der wiederholten öffentlichen Auslegung**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 31.01.2017 die öffentliche Auslegung der o.g. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes erfolgte in der Zeit vom 10.03.2017 bis 10.04.2017.

### Ergänzendes Verfahren

In der Bekanntmachung wurde im Textteil das Blatt 4 (Zone 13) „Wulfen südlich Kläranlage Wulfen“ nicht aufgeführt. Daher wird die öffentliche Auslegung der Planunterlagen wiederholt. Außerdem wird mit dem Titel „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie“ die Bezeichnung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes hervorgehoben.

Bereits eingereichte Anmerkungen und Einwendungen zu dieser Planung müssen nicht wiederholt werden und bleiben Teil des Verfahrens.

### Anlass und Ziel der Planung

Städtebauliches Ziel des „Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie“ ist es, aufgrund aktueller Erfordernisse und Rahmenbedingungen Flächen für die Nutzung von Windenergie darzustellen. Die Flächen der Windenergienutzung werden dargestellt als Konzentrationszonen mit der Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet, vgl. § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB).

### Räumlicher Geltungsbereich

Nach einer gesamtstädtischen Raumanalyse ergeben sich für die Errichtung von Windkraftanlagen 8 Konzentrationszonen, die mit einer Flächengröße von rd. 215 ha ermittelt worden sind:

- Blatt 1 (Zone 22) „Lembeck-Wessendorf (Mühlenberg)“  
Gelegen ca. 3 km nordwestlich der Ortslage Lembeck,  
in Nähe der Grenze zur Gemeinde Heiden, entlang der Bundesautobahn 31.
- Blatt 2 (Zone 2) „Lembeck-Wessendorf“  
Gelegen ca. 3 km nördlich der Ortslage Lembeck, in Nähe der Grenze zur Gemeinde Reken,  
südlich der Bauerschaft Kreulkerhok
- Blatt 3 (Zone 4) „Lembeck Wessendorfer Elven-Süd (Torfvonn)“  
Gelegen ca. 1 km westlich der Ortslage Lembeck, zwischen dem Michaelisstift und dem Naturschutzgebiet „Wessendorfer Elven“
- Blatt 4 (Zone 13) „Wulfen (südlich Kläranlage)“  
Gelegen ca. 1 km südöstlich der Ortslage Alt-Wulfen
- Blatt 5 (Zone 26) „Lange Heide“  
Gelegen zwischen Alt-Wulfen und dem Hervester Bruch, ca. 2 km nordöstlich der Ortslage Hervest
- Blatt 6 (Zone 11) „Gälkenheide (südlich Muna)“  
Gelegen ca. 1 km nordöstlich des Marienviertels, zwischen den Bahnstrecken nach Borken bzw. Coesfeld

- Blatt 7 (Zone 15) „Holsterhausen Emmelkämper Brauck“  
Gelegen ca. 1 km westlich der Ortslage Holsterhausen, zwischen der Grenze zur Gemeinde Schermbeck und der Bundesautobahn 31
- Blatt 8 (Zone 16) „Halde Hürfeld“  
Gelegen ca. 1,5 km nordöstlich der Ortslage Altendorf

Die nach Nummern geordneten Konzentrationsflächen sind im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Gemäß § 214 Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des „Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie“ mit der Entwurfsbegründung Teil I Allgemeiner Teil und Teil II Umweltbericht in der Zeit

vom 29.11.2017  
bis 29.12.2017 einschließlich

im Rathaus der Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, im 2. OG. des Haupttreppenhauses zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden wiederholt öffentlich aus:

montags - donnerstags 08.00 Uhr - 16.00 Uhr  
freitags 08.00 Uhr – 13.00 Uhr.

Die Unterlagen sind ebenfalls im Internet auf der Homepage der Stadt Dorsten [www.dorsten.de](http://www.dorsten.de) unter der Rubrik Verwaltung & Service / Bauen und Wohnen / Aktuelle Bürgerbeteiligung abrufbar.

Neben dem Entwurf des Plans einschließlich der Begründung Teil I Allgemeiner Teil und Teil II Umweltbericht sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
1. Begründung inkl. Raumanalyse (Teil 1) Aushang	Stadt Dorsten Umwelt- und Planungsamt (Dorsten Februar 2017)	Einheitliche Anwendung des mit dem Rat abgestimmten Kriterienkatalogs auf das Stadtgebiet unter Beachtung des durch die Rechtsprechung entwickelten 4-Stufen Modells für die Planung und Auswahl von Windkonzentrationszonen („harte“ Tabuzonen   „weiche“ Tabuzonen   Potenzialflächenanalyse   Prüfung „Substanzieller Raum“ für die Windenergie)
Umweltbericht (Teil 2) Aushang	Ökoplan – Bredemann und Fehrmann (Essen 2016)	Ziel des Umweltberichtes ist eine umfassende und systematische Darstellung der umweltrelevanten Aspekte der Planung, sodass die betroffenen Umweltbelange (Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere/ Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Landschaft/Ortsbild, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) in der Abwägung angemessen berücksichtigt werden können.  Der vorliegende Umweltbericht dokumentiert auf der Grundlage des derzeitigen Planungs- und Wis-

		<p>sensstandes das umweltrelevante Abwägungsmaterial; er berücksichtigt umweltrelevante Anregungen und Informationen, die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und von der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (Mai / Juni 2015) geäußert wurden.</p>
<p>2. Fachgutachten</p>		
<p>Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I) Potenzialfläche 4</p>	<p>ECODA-UMWELTGUTACHTEN (Dortmund 2016)</p>	<p>Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag 1.Stufe prüft vor dem Hintergrund von Bestandsdaten und einer Ortsbegehung die mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten. Das Vorgehen zur Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Belange im Zusammenhang mit der Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen orientiert sich an dem im November 2013 erschienenen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV / LANUV 2013).</p>
<p>Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) Potenzialfläche 4</p>	<p>ECODA-UMWELTGUTACHTEN (Dortmund 2016).</p>	
<p>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe II) Potenzialfläche 15</p>	<p>LANGE GBR (Moers 2014)</p>	<p>Zusammenfassung der Ergebnisse aus dem Umweltbericht: Ernstzunehmende Hinweise auf verfahrenskritische Fledermaus- / Vogelarten oder lokale Schwerpunktvorkommen im Bereich der heranzuziehenden Prüfradien liegen für die geplanten Zonen nicht vor.</p>
<p>Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) Potenzialfläche 11</p>	<p>ÖKON GMBH (Münster 2016)</p>	
<p>Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) Potenzialfläche 16</p>	<p>ÖKON GMBH (Münster 2016)</p>	<p>Bezüglich WEA-empfindlicher Fledermausarten lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, insbesondere in Form eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos, durch im Genehmigungsverfahren festzulegende Maßnahmen, vermeiden (Abschaltung der WEA zu bestimmten Zeiten).</p>
<p>Artenschutzrechtliche Prüfung „Vögel“ Potenzialfläche 13</p>	<p>ÖKON GMBH (Münster 2014)</p>	<p>Als WEA-empfindliche Brutvogelart wurde der Baumfalke im Untersuchungsgebiet der Flächen 13 und 26 kartiert. Als vorgezogene</p>
<p>Artenschutzrechtliche Vorrecherche Potenzialfläche 22</p>	<p>ÖKON GMBH (Münster 2014)</p>	<p>Ausgleichsmaßnahme für die Art ist, nach einer bereits mit den zuständigen Behörden und Stellen erfolgten Abstimmung, ein mindestens 2 ha großes Nahrungsgewässer zu entwickeln. Der Weißstorch wurde im Untersuchungsgebiet der Fläche 26 registriert. Daher wird eine Vermeidungsmaßnahme in Form eines Abschaltalgorithmus erforderlich. Der Große Brachvogel brütet innerhalb und im näheren Umfeld des Naturschutzgebietes „Wessendorfer Elven“. Für die Potenzialfläche 4 ist Rahmen des</p>
<p>Artenschutzrechtliche Prüfung „Vögel“ Potenzialfläche 22</p>	<p>ÖKON GMBH (2014 Münster)</p>	
<p>Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) Potenzialfläche 24</p>	<p>ÖKON GMBH (2015 Münster)</p>	
<p>Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)</p>	<p>ÖKON GMBH (2015 Münster)</p>	

<p>zur Artgruppe der Vögel. Potenzialfläche 24</p>		
<p>Artenschutzrechtliche Prüfung(Stufe II) zur Artgruppe der Vögel Potenzialfläche 26</p>	<p>ÖKON GMBH (2016 Münster)</p>	<p>WEA-Betriebs artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden könnten. Ggf. werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, z. B. die Umwandlung von Ackerland in Extensivgrünland, erforderlich. Für den Rotmilan werden Vermeidungsmaßnahmen empfohlen (u. a. vorsorgliche temporäre Abschaltung von WEA). Als Brutvogel wurde ferner der Kiebitz innerhalb der Potenzifläche 11 und knapp außerhalb des Prüfradius der Fläche 2 nachgewiesen. Unter der Voraussetzung der Flächenverfügbarkeit bestehen für den Kiebitz gut geeignete und kurzfristig realisierbare Möglichkeiten für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Grünlandextensivierung).</p>
<p>Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II) zur Artgruppe der Vögel Potenzialfläche 8</p>	<p>ÖKON GMBH (2014 Münster)</p>	
<p>Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) Potenzialfläche 2</p>	<p>SCHULZE, C. (2015 Sternwede)</p>	
<p>Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II) Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände Potenzialfläche 2</p>	<p>SCHULZE, C. (2015 Sternwede)</p>	
<p>Landschaftsbildbewertung und Sichtbarkeitsanalyse als Grundlage der Bestandserfassung und Wirkungsprognose</p>	<p>Ökoplan – Bredemann und Fehrmann (Essen 2016)</p>	<p>Die im Rahmen des Umweltberichtes vorgenommene Bewertung erheblich nachteiliger Umweltauswirkung für das Landschaftsbild und / oder einen bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich, basieren vor allem auf den Kriterien visuelle Qualität (Eigenwert) sowie Transparenz der Landschaft und beziehen sich räumlich auf den 1,5 km-Radius um die jeweilige Potenzialfläche.</p> <p>Erheblich nachteilige Auswirkungen werden nicht prognostiziert, da die Potenzialflächen weder innerhalb höherwertiger Landschaftsbildeinheiten noch bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche liegen und keine sehr hohe visuelle Transparenz besteht. Die Flächen 11, 13, 15 und 26 lassen allerdings – bei einer zumeist mittleren, z. T. hohen visuellen Transparenz – eine stärkere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erwarten, jedoch nicht so stark, dass eine Dominanz des kulturlandschaftlichen Gefüges zu befürchten wäre.</p>
<p>3. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</p>	<p>1. Kreis Recklinghausen (Schreiben vom 15.06.2015 und 06.07.2015)</p>	<p>Die Untere Wasserbehörde weist auf die Beachtung der Wasserschutzgebietsverordnung sowie Abstände zu Gewässern hin. Die Untere Bodenschutzbehörde weist auf die Berücksichtigung der Fundamente etc. für WEA im</p>

		<p>immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sowie eine Soleleitung und dazu die Beteiligung der Bezirksregierung Arnsberg hin.</p> <p>Das Ressort Landschaftsplanung begrüßt die Planung und empfiehlt eine Flächeneignungsprüfung für die Potenzialflächen 2, 4, 11, 13 und B (neu 26).</p> <p>Das Ressort Landschaftsrecht empfiehlt die Hinzuziehung eines Obergutachters für die Artenschutzprüfungen sowie den Verzicht auf Potenzialfläche 11, vorbehaltlich der ASP. Weiterhin wird gebeten, die Flächenabgrenzungen der WEA zu ermitteln. Die Untere Immissionsschutzbehörde weist auf Anforderungen für WEA über 50 m Höhe, die TA Lärm, Schattenwurf und Abstände hin.</p> <p>Das Gesundheitsamt regt einen Abstand von 600 m zu Wohngebäuden analog zu „optisch bedrängender Wirkung“ an.</p> <p>Der Straßenbaulastträger weist auf die Beachtung des Kapitels 5.2.3.5 (Eiswurf) des Windenergieerlasses NRW hin und bittet um Abstimmung der späteren Andienung.</p> <p>Es wird gebeten, Eingriffe in schutzwürdige Böden mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Die Planung wird vor dem Hintergrund der Förderung der regenerativen Energien begrüßt. Es wird auf potenzielle Konflikte hingewiesen. Eine potenzielle Behinderung der Ausbreitung von Weißstorch, Schwarzstorch und Uhu wird kritisiert. Es wird gebeten, Wessendorfer Elven und Rhader Wiesen als besonders schutzwürdig im Blick zu haben. Weiterhin wird gebeten, die Abstandsempfehlungen LAG VSW zu berücksichtigen.</p> <p>Die Darstellung BSLE im Gebietsentwicklungsplan Emscher-Lippe (GEP) ist zu beachten. Die Wertigkeit der Landschaftsschutzgebiete sollen geprüft werden und der Nachweis der landesplanerischen Anpassung durch Untere Landschaftsbehörde erbracht werden. Waldbereiche sind gemäß Ziel 31.3 des GEP auszuschließen bzw. der Nachweis der Vereinbarkeit zu erbringen. Die Wirkung als Ausschlussbereiche gemäß Ziel 31.4 für die Flächen 2 und 4 kann nicht mehr aufrecht gehalten werden wegen eingetretener Vorbelastung. Der Umgang mit bestehenden Zonen wird in der 12. Änderung des FNP geregelt. Weitere Beteiligung im Verfahren wird erbeten.</p> <p>Waldbereiche sind gemäß Ziel 31.3 des GEP auszu-</p>
	<p>2. Bezirksregierung Münster Dez52 (Schreiben vom 27.05.2015)</p>	
	<p>3. Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Kreis RE (Schreiben vom 15.06.2015)</p>	
	<p>4. Regionalverband Ruhr, Essen (Schreiben vom 19.06.2015 und 30.06.2015)</p>	

		<p>schließen bzw. der Nachweis der Vereinbarkeit zu erbringen. Die Wirkung als Ausschlussbereiche gemäß Ziel 31.4 für die Flächen 2 und 4 kann nicht mehr aufrecht gehalten werden wegen eingetretener Vorbelastung. Der Umgang mit bestehenden Zonen wird in der 12. Änderung des FNP geregelt. Weitere Beteiligung im Verfahren wird erbeten.</p>
5.	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Bonn (Schreiben vom 18.05.2015)</p>	<p>Alle Flächen berühren militärische Belange, wie z. B. Luftverteidigungsanlage Marienbaum, Bau- schutzbereich Munitionsdepot und militärische Richtfunkstrecken. Die Errichtung von WEA ist grundsätzlich möglich, ggf. mit Einschränkungen oder Versagung von Bauanträgen. Dezierte Äußerung erfolgt im weiteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren;</p>
6.	<p>LWL- Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (Schreiben vom 02.06.2015)</p>	<p>Es werden Bedenken bzgl. bestehender Konzentrationszone III erhoben. Das Entfallen der Potenzialfläche 8 wird mit Nachdruck begrüßt.</p>
7.	<p>LWL Archäologie für Westfalen, Münster Schreiben vom 10.06.2015</p>	<p>Bei Kenntnis konkreter Standorte wird Beteiligung im weiteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erbeten.</p>
8.	<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW, Bochum (Schreiben vom 19.05.2015)</p>	<p>Um Beteiligung bei der Detailplanung (Anbindung, Stromanschluss etc. und Beachtung Bundesfernstraßengesetz und Straßen- und Wegegesetz NRW) wird gebeten.</p>
9.	<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW, Hamm (Schreiben vom 03.06.2015)</p>	<p>Es erfolgen Hinweise auf Anbauverbot (40 m) und Anbaubeschränkung (100 m), die Empfehlung zur Berücksichtigung MWEBWV 11.7.2011 sowie die Bitte um Übersendung des rechtskräftigen FNP.</p>
10.	<p>Deutsche Bahn AG, Köln (Schreiben vom 27.05.2015)</p>	<p>Es werden Abstandsempfehlungen zu Bahnanlagen gegeben.</p>
11.	<p>Eisenbahn Bundesamt, Essen (Schreiben vom 11.05.2015)</p>	<p>Es werden Abstandsempfehlungen zu Bahnanlagen, Freileitungen und Richtfunkstrecken gegeben sowie auf Stroboskopeffekte hingewiesen.</p>

	<p>12. Versatel, Berlin (Schreiben vom 08.06.2015)</p> <p>13. Westnetz, Dortmund (Schreiben vom 08.07.2015)</p> <p>14. Amprion GmbH, Dortmund (Schreiben vom 19.05.2015)</p> <p>15. RWW, Mülheim (Schreiben vom 10.06.2015)</p> <p>16. Pledoc, Essen (Schreiben vom 01.0.2015)</p> <p>17. Evonik, Marl (Schreiben vom 13.05.2015)</p> <p>18. RAG, Essen (Schreiben vom 15.06.2015)</p> <p>19. Kath. Kirchengemeinde St. Marien (Schreiben vom 29.05.2015)</p> <p>20. Kreis Borken (Schreiben vom 10.06.2015)</p> <p>21. Kreis Wesel (Schreiben vom 11.06.2015)</p>	<p>Es werden Hinweise zur Berücksichtigung konkreter Anlagenstandorte im weiteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gegeben.</p> <p>Es werden Abstandsempfehlungen zu Freileitungen (Schwingungen) gegeben.</p> <p>S. zu 14. (Westnetz)</p> <p>Auf Lageplänen werden die zu berücksichtigenden Wasserrohrleitungen und Kabel dargestellt. Es erfolgt ein Hinweis auf Planung und Errichtung eines Windrades im Bereich Emmelkämper Brauck;</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, keine Überbauung (Turm) der Ferngasleitungen plus Schutzabstand 25 m durchzuführen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, keine Überbauung (Turm) der Sole-Fernleitung plus Schutzabstand 8 m durchzuführen.</p> <p>Die Eignung der Potenzialfläche 16 Halde Hürfeld wird dargelegt.</p> <p>Die grundsätzliche Einstellung pro Windenergie, allerdings nicht an jedem Standort, wird dargelegt. Es erfolgt ein Einspruch gegen Fläche 11 Gälkenheide (Feuchtbiotop). Der Kirchenvorstand lehnt die Planung der Potenzialfläche 11 wegen Beeinträchtigung einer kirchlichen Fläche (Entwertung d. Fläche / quasi Enteignung) ab. Bei Aufrechterhalten der Planung wird Kirchengemeinde dagegen vorgehen.</p> <p>Es wird auf die Bauleitplanung der Gemeinde Heiden hingewiesen. Es wird gebeten, im späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine gemeindeübergreifende Abstimmung durchzuführen.</p> <p>Es wird gebeten, die Planungen für die Potenzialfläche Fläche 15 mit der Gemeinde Schermbeck abzustimmen, insbes. Wegen dort vorliegender Artenschutzgutachten.</p>
--	--	--

	<p>22. Munitionsdepot Wulfen (Schreiben vom 11.06.2015)</p> <p>23. Bezirksregierung Arnsberg, Dortmund (Schreiben vom 10.06.2015)</p>	<p>Es werden Bedenken gegenüber Fläche 11 Gälkenheide vorgetragen, da militärischer Schutzbereich als Tabu beurteilt wird;</p> <p>Es werden Hinweise zu Bergbauberechtigungen und Gasfeldern gegeben, sowie der Hinweis auf die Solefernleitung in Fläche A (neu 24).</p>
<p>4. Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit</p>	<p>Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB (Protokoll v. 31.1.2017) zu den nachfolgend aufgeführten Umweltbelangen:</p> <p>Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch (Beeinträchtigung der Lebensqualität / Naherholung / Landschaftsbild und befürchtete Gesundheitsgefährdung durch Lärm, Infraschall, Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung, Eiswurf, Lichtreflexionen und durch zu geringe Abstände.</p> <p>Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen und Tiere/Biologische Vielfalt (Gefährdung von Vögeln und Fledermäusen), Hinweise zu einzelnen Vogelarten, Beeinträchtigungen von Biotopen.</p>	

Stellungnahmen können gem. § 3 Absatz 2 BauGB während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Zimmer 206, 220 oder 235 abgegeben werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme auf elektronischem Weg an [planung-und-umwelt@dorsten.de](mailto:planung-und-umwelt@dorsten.de) zu übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber geltend machen können.

Über die Stellungnahmen, die während der wiederholten öffentlichen Auslegung vorgebracht werden, entscheidet die Gemeindevertretung im Rahmen der Abwägung und damit in rechtmäßiger Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben. Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies in öffentlicher Sitzung erfolgt und Stellungnahmen mit Namen, Adresse usw. somit auch Dritten - u.a. über das Ratsinformationssystem im Internet - öffentlich zugänglich sind.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die wiederholte öffentliche Auslegung des „Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie“ zugleich 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a ) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b ) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c ) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d ) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 20.11.2017

Der Bürgermeister  
I.V.

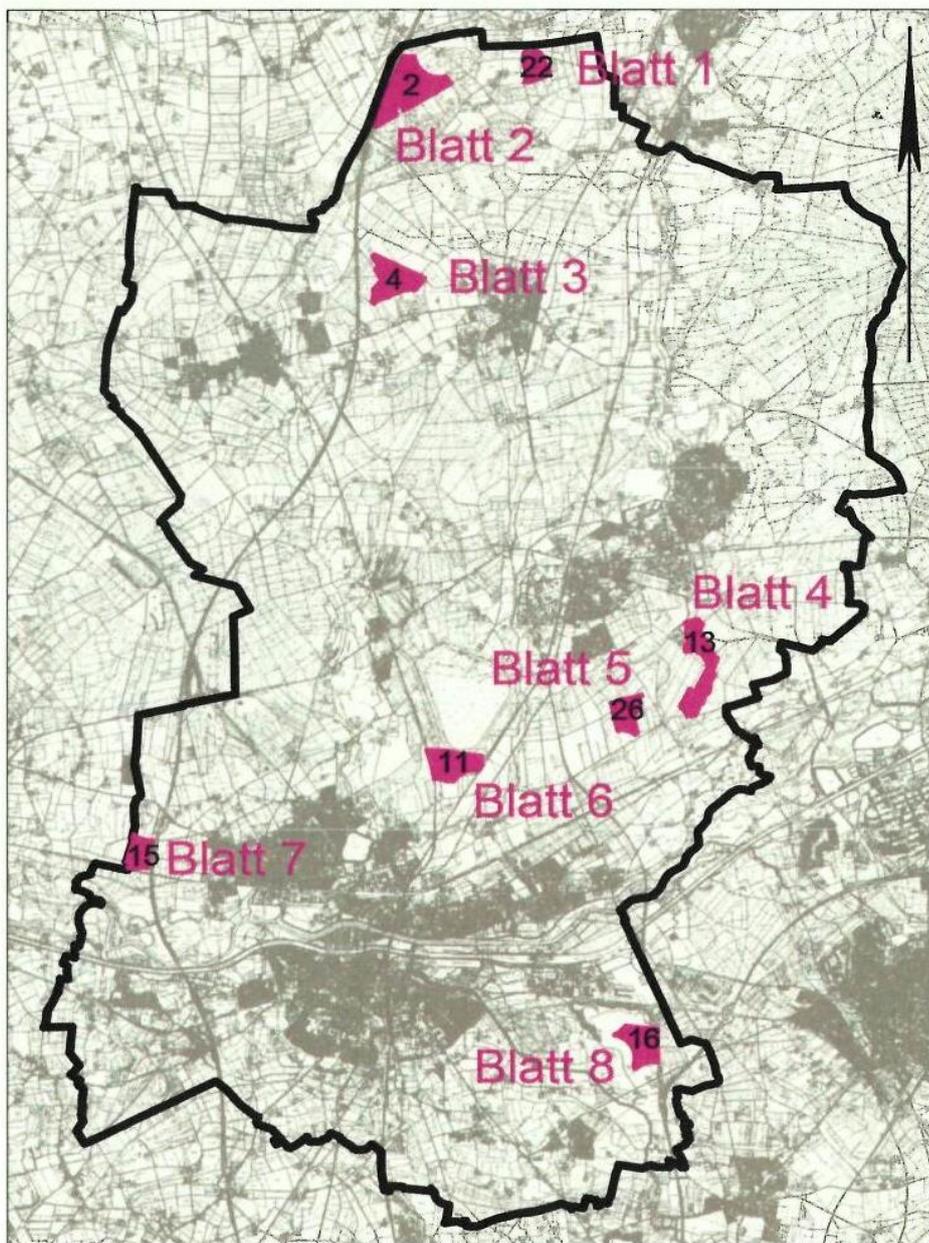
gez.  
Holger Lohse  
Technischer Beigeordneter

# Flächennutzungsplan

## "Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie"

(zugleich 7. Änderung des Flächennutzungsplans)

### Zonen der Windenergie



**Stadt Dorsten**  
Planungs- und Umweltamt



Entwurf Feb. 2017  
Klarstellung Titel  
Sept. 2017

**Einleitung des Wegeeinziehungsverfahrens für ein Teilstück der Gemeindestraße „Baumstraße“ - westlich des Wohnhausgrundstückes „Baumstraße 17“- im Gewerbegebiet Wenger- Höfe im Stadtteil Hervest  
- öffentliche Bekanntmachung**

Die Stadt Dorsten als Straßenbaubehörde beabsichtigt das westlich des Wohnhausgrundstückes „Baumstraße 17“ gelegene Teilstück der Gemeindestraße „Baumstraße“, gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (SGV.NRW. 91), für den öffentlichen Verkehr einzuziehen.

Aufgrund der Festsetzung durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Dorsten Nr. 215.4 „Ehemalige Schachanlage Fürst-Leopold Wenger Höfe West“ handelt es sich bei dem von der beabsichtigten Einziehung betroffenen Teilstückes der „Baumstraße“ künftig um eine Gewerbefläche. Das v. g. Teilstück der „Baumstraße“ wird künftig weder als öffentliche Verkehrsfläche, noch zur Erschließung des Gewerbegebietes benötigt. Die Erschließung der Gewerbegrundstücke erfolgt künftig ausschließlich von der „Halturner Straße“ aus über die „Hoeschstraße“.

Dieses ist planungsrechtlich über die Festsetzung von entsprechenden Geh- Fahr- und Leitungsrechten und dem Verbot der Zu- und Ausfahrt von der „Baumstraße“ aus im rechtsverbindlichen Bebauungsplan gesichert. Öffentlich- rechtlich soll die Erschließung der Gewerbegrundstücke durch die Eintragung entsprechender Erschließungsbaulasten gewährleistet werden. Die privatrechtliche Sicherung der Erschließung soll durch die grundbuchrechtliche Eintragung von entsprechenden Grunddienstbarkeiten (Wege- und Leitungsrechten) und erfolgen.

Da das v .g. Teilstück der „Baumstraße“ somit aufgrund der Festsetzungen durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan künftig keine Bedeutung mehr für den öffentlichen Verkehr hat, soll es gem. § 7 (2) StrWG NRW eingezogen werden.

Von der beabsichtigten Einziehung ist das nachfolgend aufgeführte Grundstück betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Dorsten	29	344 tlw.

Eigentümerin des v. g. Grundstücks ist die Stadt Dorsten.

Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Bekanntmachung. Hieraus sind die genaue Lage und Abgrenzung der von der beabsichtigten Einziehung betroffenen Straßenfläche ersichtlich.

Ergänzend können Lagepläne beim Vermessungsamt, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Halturner Straße 28, Zimmer 111, während der Dienststunden mo-do 8.00 Uhr – 16.00 Uhr und fr 8.00 Uhr – 13.00 Uhr eingesehen werden.

**Die Einleitung des Einziehungsverfahrens wird hiermit gemäß § 7 (4) des StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht.**

Gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von 3 Monaten nach erfolgter Bekanntmachung (Erscheinungsdatum des Amtsblattes) Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Dorsten, Halturner Straße 5, 46284 Dorsten erhoben werden.

Sollen Einwendungen zur Niederschrift gegeben werden, kann dieses während der Dienststunden mo-do 8.00-16.00 Uhr und fr 8.00-13.00 Uhr auch in den v. g. Diensträumen geschehen.

Dorsten 10.11.2017

Der Bürgermeister  
I.V.

gez.  
Holger Lohse  
Technischer Beigeordneter





## Öffentliche Bekanntmachung der Wirtschaftsförderung in Dorsten Gesellschaft mit beschränkter Haftung (WINDOR)

Das Jahresergebnis 2016 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (WINDOR GmbH) wird gem. §106 GO NRW bekannt gemacht.

Die Gesellschafterversammlung hat in ihrer Sitzung am 14. September 2017 den Jahresabschluss zum 31.12.2016 sowie den Lagebericht der WINDOR für das Wirtschaftsjahr 2016 festgestellt und beschlossen. Der Jahresüberschuss in Höhe von 246.446,79 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2016 liegen bei der WINDOR GmbH, Bismarckstraße 24, 46284 Dorsten, Raum 1.17

vom 23.11.2017 bis einschließlich 01.12.2017 (7 Arbeitstage)

während der Öffnungszeiten

montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

zur Einsicht öffentlich aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der WINDOR GmbH beauftragte

Aleff & Partner GmbH, Dorsten hat den Bestätigungsvermerk am 29. August 2017 erteilt.

Dorsten, 13.11.2017

  
Josef Hadick  
-Geschäftsführer-